

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 08.03.2022

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

32. Bekanntmachung
(Ergänzende) Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III
Absenkung des Quorums für Unterstützungsunterschriften

2

Bedburg

33. Bekanntmachung
Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirks Lipp/Kaster

3

Pulheim

34. Bekanntmachung
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim
35. Bekanntmachung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
36. Bekanntmachung
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
37. Bekanntmachung
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

4

5-9

10-13

14-17

Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

(Ergänzende) Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
5 Rhein-Erft-Kreis I,
6 Rhein-Erft-Kreis II und
7 Rhein-Erft-Kreis III
Absenkung des Quorums für Unterstützungsunterschriften

Ich beziehe mich auf meine Bekanntmachung vom 03.11.2021 (Amtsblatt Nr. 59; 48/2021 vom 09.11.2021; Seite 3-13), mit der ich gem. § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III aufgefordert habe.

In Bezug auf die Ausführungen unter I. und VIII. (bez. Unterstützungsunterschriften) ist nunmehr zu beachten, dass mit dem Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 folgende Übergangsregelungen eingefügt wurden:

„§ 4 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten

§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf **50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag** und auf 500 Unterschriften für eine Landesliste reduziert ist.“

Das Gesetz wurde am 16.02.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 6 vom 16.2.2022 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20208&ver=8&val=20208&sg=0&menu=0&vd_back=N

Dies bedeutet, dass **Kreiswahlvorschläge** der in § 19 Abs. 2 LWahlG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern **nur noch von mindestens 50 Wahlberechtigten** der jeweiligen Wahlkreise Nr. 5, 6 und 7 (Rhein-Erft-Kreis I-III) **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen** (vgl. Punkt I. der Bekanntmachung).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG).

Punkt VIII. der Bekanntmachung wird insoweit auch abgeändert:

Ein Kreiswahlvorschlag kann gem. § 23 Abs. 1 LWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. **Ein Kreiswahlvorschlag, der von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.**

Im Übrigen gelten die bisherigen Ausführungen unter I. und VIII. der Bekanntmachung vom 03.11.2021 unverändert.

Bergheim, den 01.03.2022

gez.

Frank Rock

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Lipp/Kaster
Der Bürgermeister
als Notjagdvorstand

Bedburg, den 01.03.2022

Einladung

Zu der am Mittwoch, dem 23.03.2022, 19.00 Uhr stattfindenden Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirks Lipp/Kaster im Restaurant Casino Maaßen, Josef-Schnitzler-Straße 32, 50181 Bedburg, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Jagdvorstandes und seines Vertreters
2. Neuwahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter
3. Neuwahl des Geschäftsführers und seines Vertreters
4. Neuwahl zweier Rechnungsprüfer und deren Vertreter
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 09.02.2017
6. Haushaltsrechnung von 2017 bis 2022
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
9. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 bis 2026
10. Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
11. Verschiedenes

Die an der Versammlung teilnehmenden Jagdgenossen oder deren durch schriftliche Vollmacht beauftragten Vertreter müssen sich über ihre Person ausweisen können und die genaue Größe der in ihrem Eigentum stehenden bejagdbaren Fläche angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Zeit der Versammlung geltenden Corona-Regeln strengstens einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Solbach
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Brauweiler
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 01.03.2022

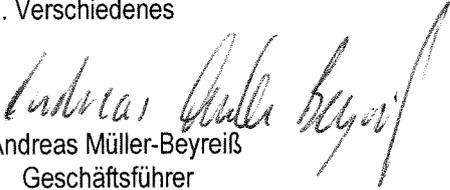
BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 22.03.2022, um 16.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 13.03.2018
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
4. Satzungsänderung Anpassung der Satzung an das neue Landesjagdgesetz
5. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht und Verjährung
6. Wahl des Vorstands, des Geschäftsführers, der Rechnungsprüfer und deren Vertreter
7. Verschiedenes


Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 15. Februar 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 03.04.2022, 22.05.2022, 11.09.2022 und 27.11.2022
2. im Ortsteil Brauweiler am 12.06.2022 und 04.12.2022
3. im Ortsteil Stommeln am 19.06.2022

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe im Umkreis von 300 m, wie auf den beigefügten Plänen dargestellt.

Die verkaufsoffenen Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn eine adäquate Veranstaltung stattfindet.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

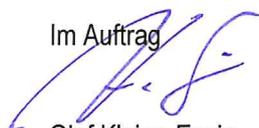
§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pulheim, den 03.03.2022

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag



Olaf Kleine-Erwig
Dezernent

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 03.03.2022

Im Auftrag



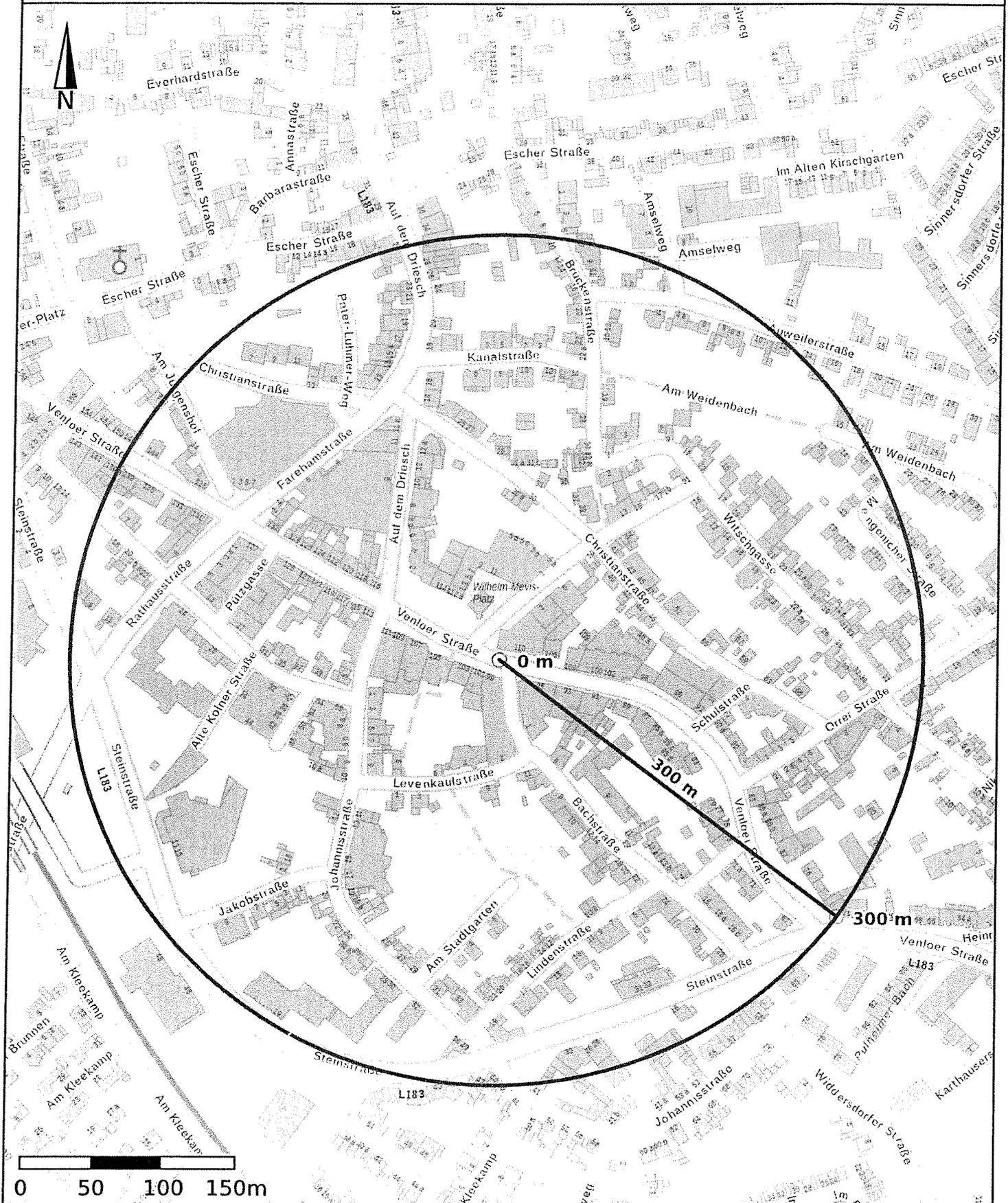
Olaf Kleine-Erwig
Dezernent



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 14:30 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

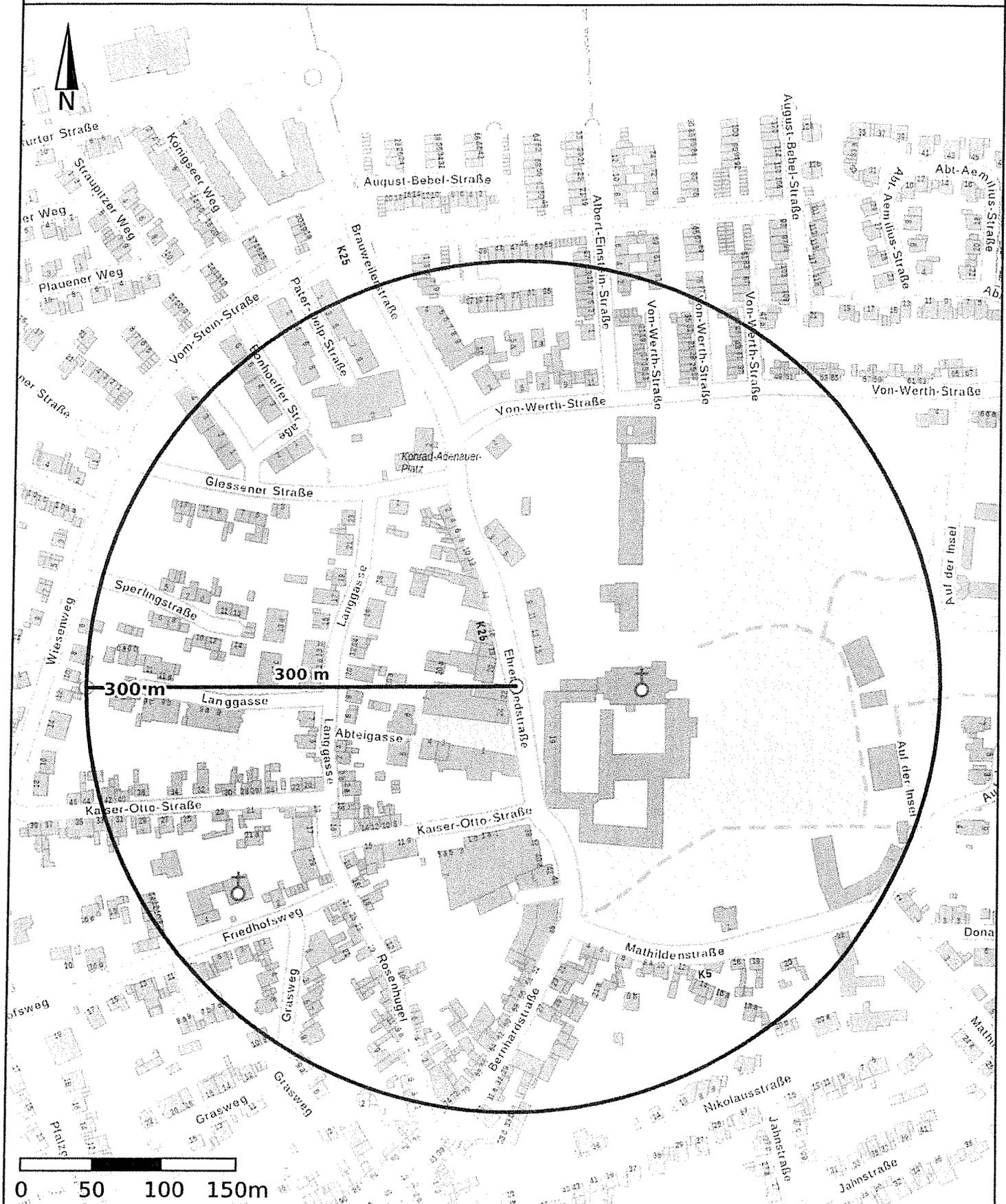




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 14:57 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

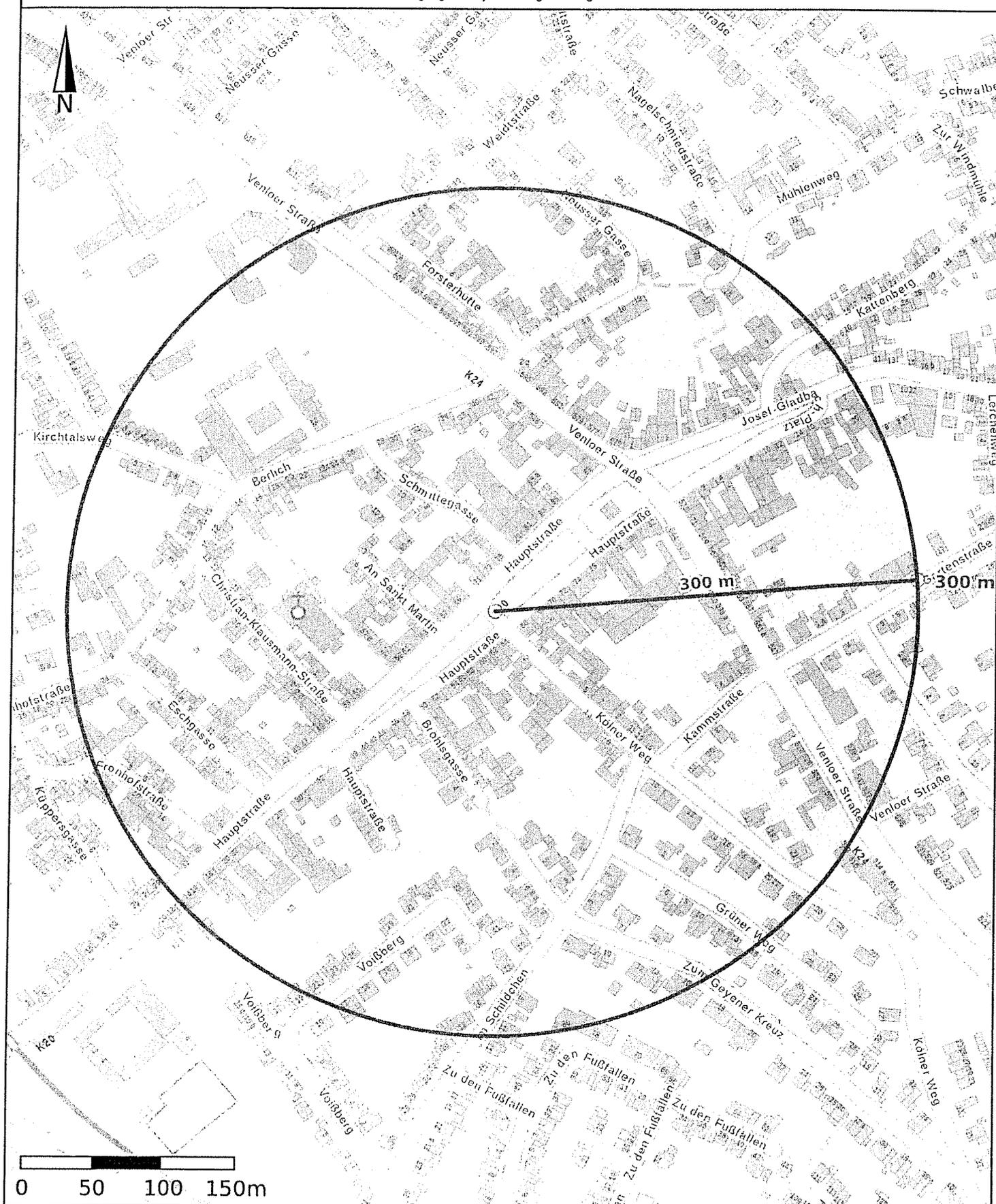




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 15:38 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2022
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Pulheim

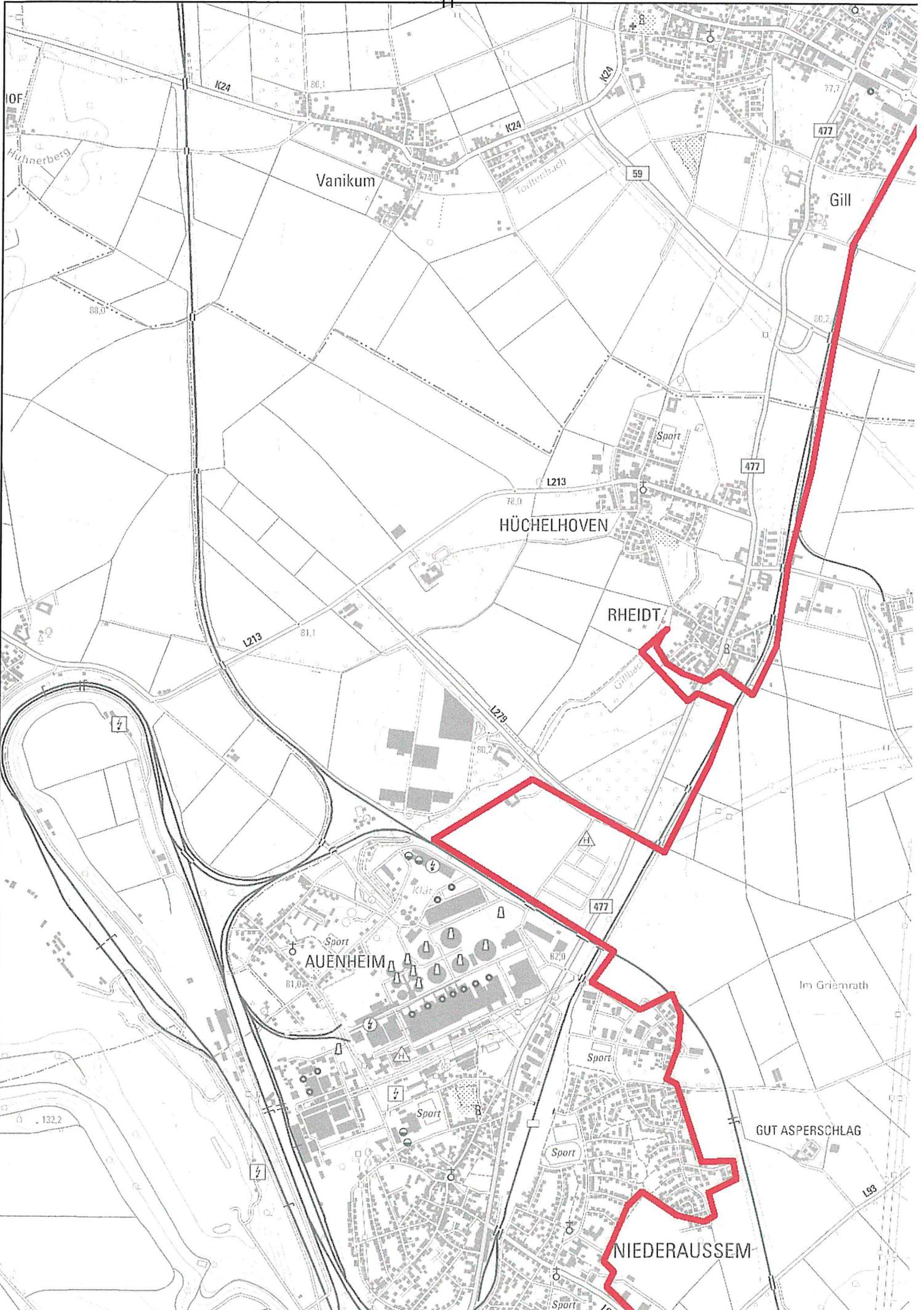
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



10F
Hühnerberg

Vanikum

HÜCHELHOVEN

RHEIDT

AUENHEIM

NIEDERAUSSEM

Gill

Im Griemrath

GUT ASPERSCHLAG

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl. Geol. Weltermann
 Fon: +49 (0) 2151 897-443

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Einladen z.B. unter
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BK5-Übersichtskarte:

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?

BK5 Landwirtschaft:

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
 (durch säurebedingte
 Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde
 (durch Eisenfreisetzung,
 Tonmineralbildung geprägt)



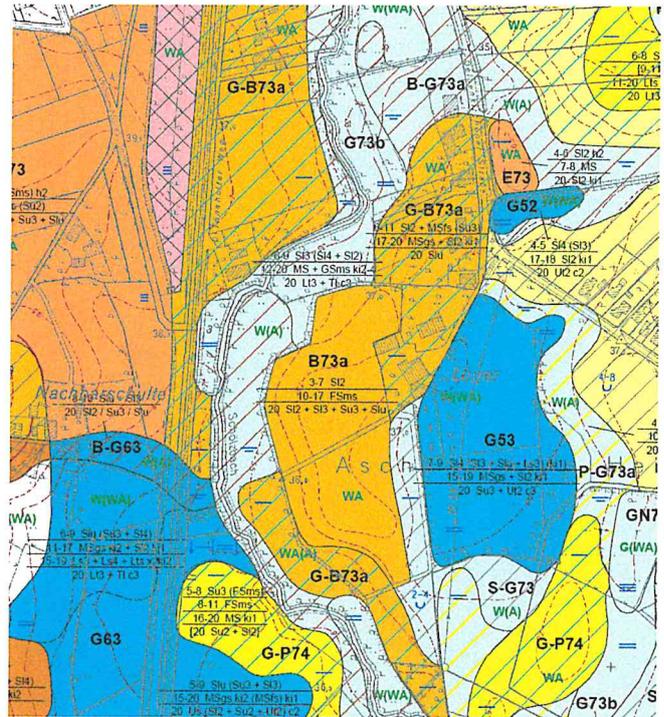
Gley
 (durch Grundwasser
 geprägt)



Pseudogley
 (durch Staunässe
 geprägt)



Plaggensch
 (humoser
 Bodenauftrag)



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Achim Eichler
 Fon: +49 (0) 2151 897-610
 +49 (0) 15774726792



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2022
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Pulheim

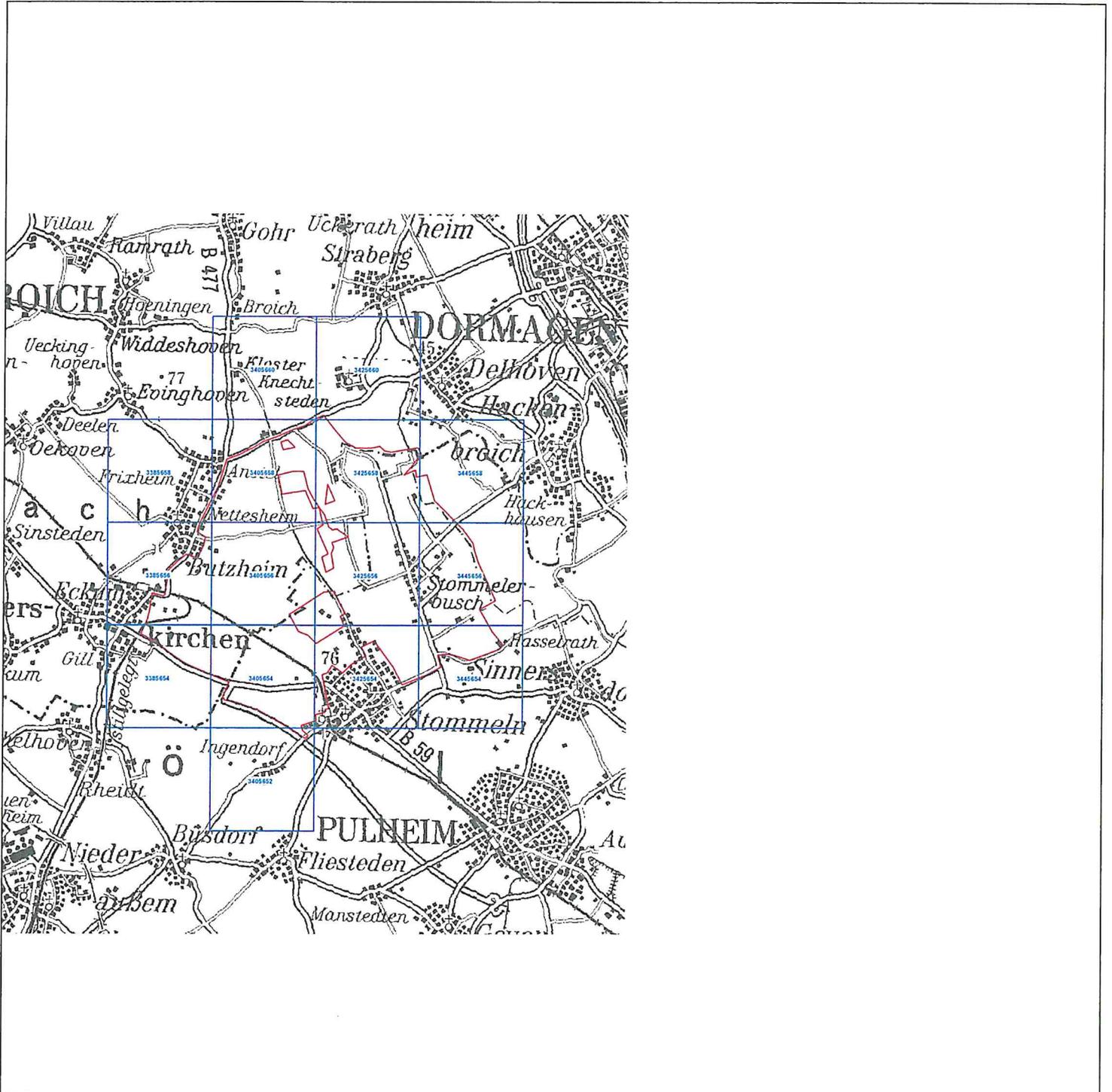
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl. Geol. Weltermann
 Fon: +49 (0) 2151 897-443

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Einladen z.B. unter
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BK5-Übersichtskarte:

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?

BK5 Landwirtschaft:

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol

(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde

(durch Eisenfreisetzung,
Tonmineralbildung geprägt)



Gley

(durch Grundwasser
geprägt)



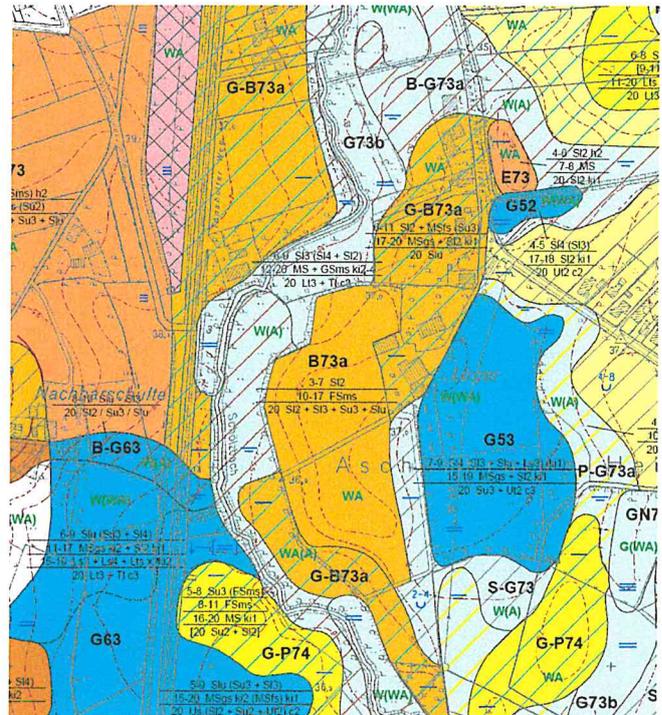
Pseudogley

(durch Staunässe
geprägt)



Plaggenesch

(humoser
Bodenaufrag)



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Felix Derenbach
 Fon: +49 (0) 2151 897-332
 +49 (0) 17687918440